

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung eines Hochwasserschutzes an der Kläranlage
Passau-Haibach an der Donau (Gew. I) von ca. Fluss-km 2.223,75 bis 2.223,95 durch die Stadt
Passau, Dienststelle Stadtentwässerung**

hier: Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Im Rahmen der Verbesserung der bestehenden Hochwasserschutzanlage der Kläranlage Passau-Haibach wird das Bemessungshochwasser auf das Niveau des Hochwasserstandes HW 2013 (BHW: 298,60 m üNN) angehoben. Desweiteren wird der Freibord auf 0,70 m festgelegt.

Die Antragsunterlagen sehen folgende Maßnahmen vor:

- Erhöhung der Schutzlinie (Erhöhung der Deich- und Mauerkronen sowie Errichtung einer Mauer im Bereich Wienerstraße),
- Einbau einer statisch tragenden Innendichtung im Bereich der Wasserleitung,
- Verbesserung der Verteidigungsmöglichkeit der HWS-Anlagen durch den Bau von Rampen und Deichverteidigungswegen,
- Erneuerung/ Ertüchtigung der Dammfußdrainagen,
- Verschluss im Bereich Haupteinfahrt mit mobilen Elementen,
- Herstellen einer normenkonformen Bewuchssituation der Deichböschungen,
- wasserseitige Entwicklung eines Deichschutzstreifens (Bewuchskontrolle).

Die Stadt Passau, untere Wasserbehörde, hat am 23.08.2021 für das oben bezeichnete Vorhaben den Plan festgestellt (verkürzte Darstellung):

I) Feststellung des Plans

Der Plan der Stadt Passau, vertreten durch die Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau (Unternehmensträger) zur Verbesserung/ Ertüchtigung der bestehenden Hochwasserschutzanlage der Kläranlage Passau - Haibach wird nach Maßgabe der Planunterlagen (sh. II) und mit nachfolgend aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen (sh. III) festgestellt.

(...)

VIII) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München
Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,

zu erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage ist der Kläger, der Beklagte und der Gegenstand des Klagebegehrens zu bezeichnen, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) werden, ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen

Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Durch Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) vom 30.06.2017 wurde § 48 Abs. 1 Satz 1 VwGO dahingehend geändert, dass nunmehr Planfeststellungsverfahren für Maßnahmen des Hochwasserschutzes in Verfahren des ersten Rechtszuges vom zuständigen Oberverwaltungsgericht zu entscheiden sind.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit den dazugehörigen Planunterlagen wird ab dem 02.09.2021 für die Dauer von zwei Wochen (bis 15.09.2021) im Umweltamt der Stadt Passau, Rathausplatz 2 + 3, 94032 Passau, 6. Stock, Zimmer Nr. 607, während der üblichen Dienststunden zur Einsicht ausgelegt.

Darüber hinaus kann der Planfeststellungsbeschluss auf der Internetseite der Stadt Passau unter <http://www.passau.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen.aspx> eingesehen werden.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid gegenüber allen Beteiligten als zugestellt (§ 70 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG).

Passau, den 27.08.2021

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister